

# RS OGH 1976/11/22 Okt8/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1976

## Norm

KartG 1988 §46 Abs1

KartG 1988 §46 Abs3

## Rechtssatz

Ein Mißbrauch der Marktmacht wäre anzunehmen, wenn die vom marktbeherrschenden Unternehmen als Voraussetzung für den Vertragsabschluß genannten Bedingungen entweder gegenüber den das Angebot nachfragenden Wirtschaftssubjekten sachlich unbegründet, also willkürlich, differenziert würden, sodaß unter gleichen Voraussetzungen eine Verzerrung der Wettbewerbserfolgslage und (oder) Unternehmenserfolgslage auf Seiten des Abnehmers die Folge wäre, oder aber eben diese Bedingungen ihrem Inhalt nach nicht gerechtfertigt wären, indem sie volkswirtschaftlich als Mißbrauch der Stellung im Markt zu bloßem unternehmenseigenen Nutzen des marktbeherrschenden Unternehmens qualifiziert werden müßten.

## Entscheidungstexte

- Okt 8/76  
Entscheidungstext OGH 22.11.1976 Okt 8/76  
Veröff: ÖBl 1977,17

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0063608

## Dokumentnummer

JJR\_19761122\_OGH0002\_000OKT00008\_7600000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)